

Änderungsvorschlag Begründungstext

zu Abschnitt 3.1.2 Natur und Landschaft

Zu Ziffer 06:

Zu den Vorranggebieten Biotopverbund und Vorranggebieten Natur und Landschaft zählt das Naturschutzgebiet „Haaßeler Bruch“. Mit Urteil vom 19.04.2018 (Az. 4 KN 368/15) hat das OVG Lüneburg die Verordnung über das Naturschutzgebiet zwar für unwirksam erklärt, weil drei als Deponiefläche vorgesehene Flurstücke der Gemarkung Haaßel in das Schutzgebiet einbezogen worden sind. Zugleich hat das OVG aber keine Zweifel daran gelassen, dass das unter Schutz gestellte Gebiet in naturschutzrechtlicher Sicht sowohl schutzwürdig als auch schutzbedürftig ist. In einem weiteren Urteil vom 04.07.2017 (Az. 7 KS 7/15) hatte das OVG Lüneburg den Planfeststellungsbeschluss für die Deponie Haaßel für rechtswidrig und nicht vollziehbar erklärt, den Beschluss jedoch nicht aufgehoben, sodass er gegenüber dem Landkreis wirksam ist.

Diesem Sachverhalt muss zur Vermeidung eines Abwägungsfehlers im RROP Rechnung getragen werden. Für den Fall, dass der Planfeststellungsbeschluss vom 28.01.2015 Vollziehbarkeit erlangt, sollen die durch das Bauvorhaben nach Art und Umfang beschriebenen Beeinträchtigungen und durch eine entsprechende Nutzung eintretenden Belastungen des Naturraums möglich sein. Anderenfalls ist den naturschutzrechtlichen Belangen in vollem Umfang Rechnung zu tragen.

Die vom Planfeststellungsbeschluss betroffenen Flächen sollen daher im Vorranggebiet Biotopverbund bzw. Natur und Landschaft verbleiben. In die beschreibende Darstellung des RROP wird jedoch eine Ausnahmeregelung gemäß § 6 Absatz 1 ROG aufgenommen, die für den Fall einer sich ergebenden Vollziehbarkeit der Deponieplanung eine sachgerechte Konfliktlösung sicherstellt. **Der räumliche Geltungsbereich der Ausnahmeregelung ist auf die durch den Deponiezaun eingefriedete Fläche beschränkt (Planfeststellungsbeschluss vom 28.01.2015 Anlage 1 – Zeichnungen- 1. Lageplan Deponiegrundstück, M. 1: 5.000).**

Änderungsvorschlag Begründungstext

zu Abschnitt 4.3 Sonstige Standort- und Flächenanforderungen

Zu Ziffer 02, Sätze 1-3:

Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind nach § 20 Kreislaufwirtschaftsge-
setz gehalten, für ihr Entsorgungsgebiet adäquate Entsorgungsmöglichkeiten zu
schaffen oder in Kooperation mit anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern
oder privaten Dritten für Entsorgungssicherheit zu sorgen. Die öffentlich-rechtlichen
Entsorgungsträger sind aber nicht gehalten, mit Blick auf die im LROP enthaltene 35-
km-Regelung mehr Deponieraum der Klasse I zu schaffen, als nach der Bevölke-
rungs- und Wirtschaftsstruktur des Entsorgungsgebiets erforderlich sind. So kann
z.B. auch für einen großflächigen, zugleich dünn besiedelten Landkreis wie Roten-
burg (Wümme) ein einziger Deponiestandort oder die Beteiligung an einem Standort
in einer benachbarten Gebietskörperschaft ausreichend sein.

Die mineralischen Abfälle (Bauabfälle) spielen für den Landkreis als öffentlich-
rechtlichen Entsorgungsträger nur eine untergeordnete Rolle, da sie zumeist ver-
wertbar und daher nicht überlassungspflichtig sind. Der Abfallwirtschaft werden prak-
tisch nur geringe Mengen an Böden und asbesthaltigen Baustoffen – in der Regel
Dachplatten – zugeführt (2017: 307,18 Tonnen Bauschutt; 2018: 307,71 Tonnen
Bauschutt). Daher ist nicht beabsichtigt, eine Nachfolgeanlage für die Deponie Hel-
vesiek zu errichten. Ein wirtschaftlicher Betrieb lässt sich mit den im Landkreis Ro-
tenburg (Wümme) anfallenden Mengen an mineralischen Abfällen nicht darstellen.
Es wird deshalb bei Bedarf die Beteiligung an einem Standort gemeinsam mit einer
benachbarten Gebietskörperschaft angestrebt.

~~Daneben können private Unternehmen eigenverantwortlich Deponien schaffen und
betreiben und damit einen Beitrag zur Entsorgungssicherheit für die mineralischen
Abfälle leisten. Die Planung eines privaten Vorhabenträgers (Deponie der Klasse I) in
der Gemeinde Selsingen (Gemarkung Haaßel) befindet sich seit 2011 im Planfest-
stellungsverfahren (siehe Abschnitt 3.1.2 Ziffer 06).~~

~~Die festzulegenden Kriterien für ein ggf. notwendiges Standortsuchverfahren könnten
sich an der Methodik der Prüfung verschiedener Standorte für eine Mineralstoffdepo-
nie im Landkreis Lüneburg durch das Planungsbüro BioLaGu im Jahr 2008 orientie-
ren.~~